

Name des Produkts: JSS Investmentfonds – JSS Sustainable Equity – Green Planet

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300CV5RVE3YTN2353

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 40,00%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Dieses Produkt integriert umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) in den Anlageprozess, um umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationalen Normen auszurichten, Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine fundiertere Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäß den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und nach Maßgabe folgender Ausschlusskriterien (mit Umsatzschwellen) zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen führen („Ausschlussrichtlinien von JSS“):

Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der großen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für den Kohlebergbau, 10% für die Kohleverstromung sowie 10% für die

Summe aus beiden Komponenten);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstöße gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die nach Maßgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstößen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Im Einklang mit den ESMA-Richtlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, wendet das Produkt die Ausschlüsse gemäß Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (Paris-aligned Benchmark, „PAB“) an. Für Produkte, die in grünen Anleihen anlegen, sind Investitionen in europäische grüne Anleihen oder andere grüne Anleihen, bei denen im Rahmen des Look-Through-Ansatzes die finanzierten Aktivitäten für die Ausschlüsse nicht relevant sind, von der Beschränkung ausgenommen.

Ziel des Produkts ist die Förderung der „Grünen Wende“ durch Investitionen in Unternehmen, die zur Entwicklung von Umweltschutzlösungen beitragen.

Zu diesem Zweck investiert das Produkt in „Grüne Gewinner“, d. h. Unternehmen, die Lösungen für wesentliche Umweltprobleme anbieten, denen sich unser Planet heute gegenübersteht, und Unternehmen im Anfangsstadium sowie Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, die bahnbrechende Umweltechnologien entwickeln. Das Produkt legt den Schwerpunkt auf Unternehmen, die einen großen Teil ihrer Erträge umweltfreundlich erwirtschaften. Das Produkt strebt einen durchschnittlichen Anteil von 30% an „grünen“ Erträgen für das Gesamtportfolio an. Das Finanzprodukt zielt darauf ab, zu einer Reihe ökologischer Ziele beizutragen, darunter Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Es wurde kein Referenzindikator zum Zweck der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Inwieweit das Produkt das nachhaltige Investitionsziel erreicht, wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren bemessen:

- Verhältnis der anhand der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix mit A und B bewerteten Vermögenswerte. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht;

- CO₂-Bilanz, gemessen an den Angaben zu den CO₂-Emissionen pro investierter Million US-Dollar;

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- „Grüne“ Erträge, gemessen anhand des verhältnismäßigen Anteils der Erträge des Emittenten aus Produkten, die eine Verringerung der Emissionen mittels innovativer Lösungen ermöglichen;

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schließt Emittenten aus, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und/oder die Mindestschwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Ein Emittent besteht die Prüfung, wenn er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. nicht wesentlich an Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen beteiligt ist, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerks- und Koks Kohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, kann er die DNSH-Prüfung bestehen, sofern er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und ein von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigtes Ziel oder ein gleichwertiges Ziel verfolgt oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreichen wird.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen nach Maßgabe der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen entsprechen, und durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

Der Global Compact der Vereinten Nationen,

Die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

Die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

Die Arbeitsstandards der ILO,

Die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

Das Übereinkommen über Streumünzen.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz,

Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstoßen, wie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Investitionen von JSS ausgeschlossen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, es werden wesentliche nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nicht berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt investiert in „Grüne Gewinner“, d. h. Unternehmen, die Lösungen für wesentliche Umweltprobleme anbieten, denen sich unser Planet heute gegenüber sieht, und Unternehmen im Anfangsstadium, die bahnbrechende Umwelttechnologien entwickeln.

Das Produkt investiert mindestens 75% seines Vermögens in Wertpapiere, die mithilfe eines ESG-Auswahlverfahrens nach dem Best-in-Class-Prinzip ausgewählt wurden. Die verbleibenden Wertpapiere werden einem Worst-out-Verfahren bzw. negativen ESG-Screening unterzogen. Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschließlich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Das Rating reicht von A (bestbewertete Emittenten) bis D (Emittenten, die ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben). Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass durch dieses Verfahren das Anlageuniversum – das sich aus sämtlichen Emittenten zusammensetzt, für die Daten zur Verfügung stehen – um mindestens 20% reduziert wird.

Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäß den Ausschlussrichtlinien von JSS. Darüber hinaus gelten folgende Ausschlüsse (mit Umsatzschwellen):

- Unkonventionelle Erdöl- und Erdgasförderung: Ölsande und Fracking (Umsatzschwelle: 5%);
- Konventionelle Erdöl- und Erdgasförderung (Umsatzschwelle: 5%);
- Raffination von Erdöl und Erdgas (Umsatzschwelle: 5%);

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle (Umsatzschwelle: 5%);
- Stromerzeugung aus Flüssigbrennstoff (Umsatzschwelle: 5%).

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, werden ausgeschlossen, sofern sie nicht über ein genehmigtes SBTi-Ziel verfügen. Emittenten, die voraussichtlich bald ein genehmigtes SBTi-Ziel erhalten, werden genauso behandelt wie Emittenten, die bereits über ein solches verfügen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten. Das Produkt legt den Schwerpunkt auf Unternehmen mit „grünen“ Erträgen. Das Konzept der grünen Erträge beruht auf externen, von JSS beschafften und sorgfältig ausgewählten Daten sowie eigenem Research;

(d) Bewusst messbare positive Ergebnisse anstreben, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen bewerben, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Nachhaltigkeitsziele der UN konform ist, oder in Emittenten, die gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren operative Spitzenleistungen gegenüber der Vergleichsgruppe erbringen. Außerdem steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken;

(e) im Einklang mit den ESMA-Richtlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, wendet das Produkt die Ausschlüsse gemäß Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (Paris-aligned Benchmark, „PAB“) an. Für Produkte, die in grünen Anleihen anlegen, sind Investitionen in europäische grüne Anleihen oder andere grüne Anleihen, bei denen im Rahmen des Look-Through-Ansatzes die finanzierten Aktivitäten für die Ausschlüsse nicht relevant sind, von der Beschränkung ausgenommen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäß der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls verfügbar) einen höheren Wert als 1 erzielen. Das Rating reicht von 0 bis 10, wobei 0 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf das nachhaltige Anlageziel ausgerichtet sind, d. h. die gemäß dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt mindestens 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 80% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Nicht nachhaltige Anlagen“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 40% an ökologisch nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden. Es besteht kein Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Ein Unternehmensemittent gilt als nachhaltige Investition, wenn entweder (1) mindestens 5% des Umsatzes des Emittenten auf mindestens eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) ausgerichtet sind oder (2) der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er mindestens 85% seiner Vergleichsgruppe im Hinblick auf mindestens einen sehr wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator übertrifft, oder (3) der Emittent sich ein Ziel zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, das von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigt wurde, oder ein gleichwertiges Ziel gesetzt hat oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreichen wird. Des Weiteren muss der Unternehmensemittent die DNSH-Prüfung und die Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bestehen.

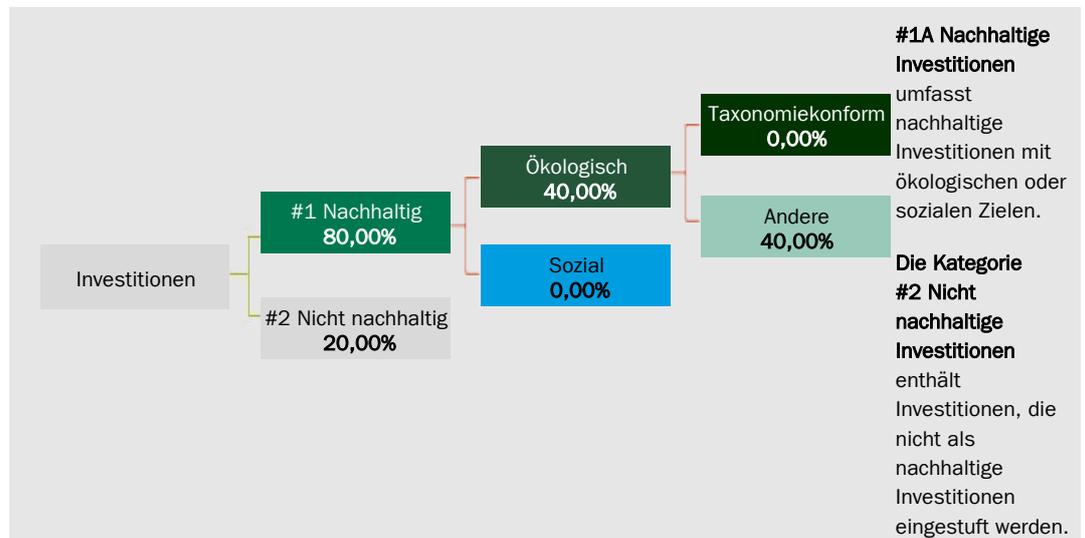
Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Richtlinie von JSS für nachhaltige Anlagen:

https://www.jsafrasarasin.com/content/dam/jsafrasarasin/expertise/sustainable/documents/jss_sustainable_investment_policy.pdf.coredownload.inline.pdf

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Nicht zutreffend; es werden keine Derivate zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bzw. der nachhaltigen Investitionsziele dieses Finanzprodukts eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend; dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, zu einer Reihe ökologischer Ziele beizutragen, darunter Bekämpfung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Schwerpunkt liegt gegenwärtig auf der Bekämpfung des Klimawandels, der Anpassung an den Klimawandel und der nachhaltigen Nutzung und dem Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, weshalb die Konformität derzeit bei 0% liegt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

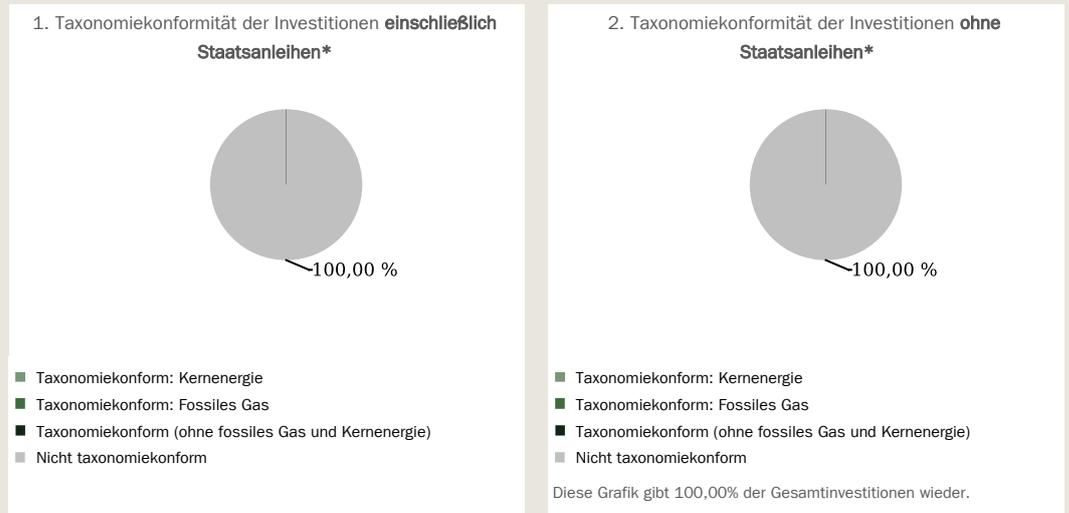
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

(1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten: 0,00%

Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten: 0,00%

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 40,00%

Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein; allerdings ist der Anlageverwalter gegenwärtig nicht in der Lage, den Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Portfolios, berechnet gemäß der EU-Taxonomie, genau anzugeben. Diese Position wird jedoch weiterhin geprüft, während die zugrundeliegenden Regelungen im Laufe der Zeit fertiggestellt und mehr zuverlässige Daten verfügbar werden.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Nicht zutreffend; dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen

Investitionen mit einem sozialen Ziel verpflichtet.

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel: 0,00%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Enthalten sind auch Investitionen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen gemäß SFDR nicht erfüllen. Diese Investitionen tragen zum Anlageziel der Strategie bei und weisen als Mindestschutz eine Bewertung von A oder B gemäß der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix auf.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend

- *Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.jsafrasarasin.com/content/jsafrasarasin/language-masters/en/company/locations/country-pages/Fund-Management-Luxembourg-SA/Sustainable-Finance-Disclosure-Regulation-SFDR.html>